



# Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



## - Amtsblatt -

9. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 07.08.2018

NR. 9

### BEKANNTMACHUNG

**Richtlinien der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im Rahmen der Innenstadtentwicklung Talachse Innenstadt**

#### Verlängerung des Durchführungszeitraums

In seiner Sitzung am 10.07.2018 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg folgenden Beschluss gefasst:

„Der Durchführungszeitraum unter Punkt 1.4 in der Richtlinien der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im privaten Bereich im Rahmen des ISEK „Talachse Innenstadt“ wird gem. Zuwendungsbescheid vom 28.08.2017 für die 2. Tranche des Fassadenprogramms auf den Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2021 angepasst.“

Im Absatz 6.5 werden die Begriffe „muss / müssen“ durch die Begriffe „soll / sollen“ ersetzt.“

Somit können **Anträge für Zuschüsse aus dem Fassadenprogramm** bis Ende 2020 eingereicht werden, die Maßnahmen müssen bis Ende 2021 vollständig abgeschlossen sein.

#### Hintergrund

Im Rahmen der Umsetzung des Innenstadtkonzeptes sollen die Bemühungen privater Immobilieneigentümer unterstützt werden. Durch das **Fassadenprogramm** wird die Grundlage geschaffen, Eigentümer im Stadtumbaugebiet bei der Aufwertung ihrer Fassaden und Innenhöfe finanziell zu unterstützen.

#### Fördervoraussetzung

sind die kommunalen Vergaberichtlinien für das Stadtumbaugebiet Talachse Innenstadt. Die Förderung von Maßnahmen wird als Zuschuss gewährt. Die Maßnahmen müssen den Fördervoraussetzungen und Zielen der Innenstadtentwicklung entsprechen und innerhalb des Stadtumbaugebiets umgesetzt werden.

#### Fördergegenstände

sind Maßnahmen der Fassadenverbesserung, zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern. Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung des Wohnumfeldes und der Gestalt- und Aufenthaltsqualität beitragen sowie eine image- und identitätsstiftende Wirkung entfalten.

#### Ansprechpartner

ist der von der Kupferstadt Stolberg beauftragte Quartiersmanager, der neben Informationsmaterial umfassende Beratungen und Hilfe bei der Antragstellung sowie weiterführendes Informationsmaterial anbietet.

#### Quartiersmanagement Talachse Innenstadt

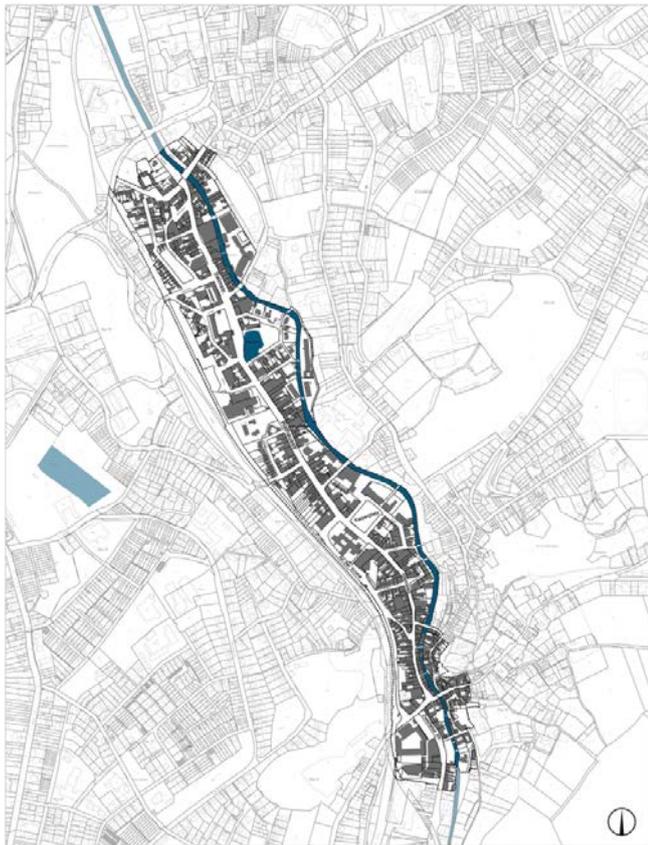
Dipl. Ing. Arch. Elsbroek und Team  
Quartiersbüro: Steinweg 73  
52222 Stolberg  
Tel.: 02402-13 660  
E-Mail: [quartiersmanagement@stolberg.de](mailto:quartiersmanagement@stolberg.de)

#### Öffnungszeiten:

montags 13 - 15 Uhr, donnerstags 16 - 19 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung

Kartenausschnitt →

Lage und Abgrenzung des Stadtumbaugebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de/Bekanntmachungen](http://www.stolberg.de/Bekanntmachungen) sowie auf der Internetseite zum Innenstadtkonzept unter [www.stolberg.talchse-innenstadt.de](http://www.stolberg.talchse-innenstadt.de) eingesehen werden. Hier stehen auch die Richtlinie, die Antragsformulare und weiteres Informationsmaterial zum Download zur Verfügung.

Stolberg (Rhld.), den 17.07.2018

Der Bürgermeister  
Dr. Tim Grüttemeier

---

**Richtlinien der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im privaten Bereich im Rahmen der Innenstadtentwicklung Talachse Innenstadt (Fassadenprogramm)**

Seit 2014 ist die Stolberger Innenstadt auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und Beschlussfassung des Rats der Kupferstadt Stolberg in das Förderprogramm „Stadtumbau West“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 b BauGB Stadtumbaugebiet) aufgenommen.

Im Rahmen der mehrjährigen Innenstadtentwicklung sollen auch das Engagement der privaten Eigentümer/innen unterstützt werden. Mit den vorliegenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden wird für das Gebiet „Talchse Innenstadt“ eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Ziele der Innenstadtentwicklung geschaffen. Das Erscheinungsbild der Innenstadt sowie dessen Attraktivität und Image sollen neben den Maßnahmen der Stadt im öffentlichen Raum unter anderem durch Maßnahmen im privaten Bereich aufgewertet und für die Zukunft gestärkt werden. Das Fassadenprogramm der Kupferstadt Stolberg umfasst hierzu Maßnahmen der Wiederherstellung, Herrichtung und Aufwertung der Fassadengestalt und von Dächern sowie die Aufwertung und Gestaltung von Außenbereichen und die Schaffung von Grünflächen auf den privaten Grundstücken zur Wohnumfeldverbesserung.

## 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Kupferstadt Stolberg gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für die Wiederherstellung, Herrichtung, Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen sowie von Dächern auf privaten Grundstücken ausschließlich im Gebiet der Innenstadtentwicklung „Talchse Innenstadt“. Die Abgrenzung des Programmgebiets ist in Anlage 1 dargestellt.
- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt sowie die in Aussicht gestellten Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers nachgewiesen ist. Die Kupferstadt Stolberg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der zuständigen Landesbehörde bewilligten Zuwendungen.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums am 31. Dezember 2021.

## 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen; gefördert werden:

- 2.1 Gestaltung von Gebäudeaußenwänden (einschließlich Nebengebäuden/-anlagen); Renovierung und Restaurierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fensteröffnungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- oder Fassadenornamenten;
- 2.2 Künstlerische Gestaltung von Fassadenteilen, Wänden oder Grenzmauern soweit sie den Zielen der Innenstadtentwicklung dienen;
- 2.3 Flächenhafte Herrichtung und Erneuerung der Dachdeckung und vorhandener Dachgauben;
- 2.4 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;
- 2.5 Entsiegelung vormals befestigter (Hof-)Flächen, Abbruch von Mauern oder störenden Gebäudeteilen und Schaffung/ Gestaltung von nicht-öffentlichen Grünflächen;
- 2.6 Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Begleitung (z.B. Planung, Bauleitung) durch anerkannte Architektur- bzw. Ingenieurbüros; jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

Die Kupferstadt Stolberg behält sich vor, Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Besonderen städtebaulichen Interesse im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von diesen Richtlinien werden vom zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt der Kupferstadt Stolberg beschlossen.

## 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Private Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.
- 3.2 Mieter und Mieterinnen sowie Nutzungsberechtigte, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme schriftlich

zugestimmt haben und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen.

## 4 Förderbedingungen und -voraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb der Abgrenzung des Programmgebiets „Talachse Innenstadt“ liegt (s. Anlage 1).
- 4.2 Die Maßnahme/n muss/müssen zu einer wesentlichen Aufwertung des Stadtbilds führen bzw. die Standortqualitäten für die Bevölkerung/ Öffentlichkeit deutlich und nachhaltig verbessern; sie müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Neubauten und Leistungen der Instandhaltung ausgeschlossen.
- 4.3 Der/Die Verfügungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführte/n Maßnahme/n für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in dem hergestellten Zustand erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Kupferstadt Stolberg ist berechtigt, vom Verfügungsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist geeignete Sicherheiten zu verlangen.
- 4.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der/den beantragten Maßnahme/n noch nicht begonnen wurde und die Maßnahme im Vorfeld mit der Kupferstadt Stolberg eingehend abgestimmt wurde.
- 4.5 Die Maßnahme/n muss/müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften, Regelungen und Belangen entsprechen und mit diesen vereinbar sein. Erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme/n.
- 4.6 Die Maßnahme/n dürfen nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sein oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Kupferstadt Stolberg verpflichtet haben.
- 4.7 Die Finanzierung der Maßnahmen muss insgesamt gewährleistet sein. Eine Förderung nach anderen Bestimmungen darf nicht vorliegen.

- 4.8 Die Maßnahme/n müssen sach- und fachgerecht von geeigneten Fachbetrieben ausgeführt werden.
- 4.9 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.
- 4.10 Den zuständigen städtischen Bediensteten ist nach vorheriger Anmeldung bis zum Abschluss der Maßnahme sowie für den Zeitraum der Zweckbindung zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

## 5 Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen sowie von der Kupferstadt Stolberg als förderfähig anerkannten Kosten für die bewilligte/n Maßnahme/n.
- 5.2 Die Förderung beträgt 50 % der förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30 € je qm hergerichteter Fläche (Höchstfördersatz).
- 5.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin trägt 50 % der Kosten, mindestens jedoch 10 € pro qm.
- 5.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 1.000 € beträgt (Bagatellgrenze).
- 5.5 Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück liegt bei 15.000 €. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im Besonderen städtebaulichen Interesse liegt.
- 5.7 Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von vor die Außenwand bzw. vor das Dach vortretenden Bauteilen (z.B. Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Gauben, Kamine, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Vorbauten wie Erker und Balkone, Treppen- und Balkongeländer usw.) nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 1,00 m vortreten. Gleiches gilt für hinter die Außenwand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z.B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dacheinschnitte usw.). Bei der Flächenberechnung im Außenbereich/ im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.

## 6 Antragstellung und Verfahren

- 6.1 Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und nimmt das Quartiersmanagement Talachse Innenstadt, Steinweg 73, 52222 Stolberg entgegen. Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.
- 6.2 Dem Antragsformular sind die folgenden notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:
- Eigentüternachweis bzw. Zustimmung des Eigentümers;
  - Lageplan / Katastrerauszug des Grundstücks;
  - 3 Kostenvoranschläge für die geplante/n Maßnahme/n;
  - eventuell erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse;
  - Darstellung des bisherigen Zustandes (Bestandsfotos);
  - textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens (Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung);
  - Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß.
- 6.3 Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist nicht möglich. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den Förderbescheid zur Verwirklichung von Entwicklungszielen mit Auflagen zur Gestaltung zu versehen.
- 6.4 Mit der/den Maßnahme/n darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.
- 6.5 Die Maßnahme/n soll/sollen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein. Der Förderempfänger hat der Stadtverwaltung den Abschluss der Maßnahme/n unmittelbar anzuzeigen und innerhalb von drei Monaten nach Maßnahmenabschluss die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die fertig gestellte Maßnahme fotografisch zu dokumentieren. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme/n wird bei der Schlussabnahme durch die Kupferstadt Stolberg geprüft. Sind die nachgewiesenen und/oder als förderfähig anerkannten Kosten geringer als die dem

Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.

- 6.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der zuständigen Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen ggf. vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils gemäß den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme/n im Besonderen städtebaulichem Interesse liegt/liegen, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/n gesichert ist.
- 6.7 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Förderbescheiden, sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Förderbescheide sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 6.8 Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

## 7 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 7.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die Maßnahme/n dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Das/Die Objekt/e der Maßnahme/n darf/dürfen nicht ohne Genehmigung der Kupferstadt Stolberg abgerissen oder entfernt werden.
- 7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

## 8 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 10.07.2018 beschlossen. Sie treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Stolberg (Rhld.), den 18.07.2018

Der Bürgermeister  
Dr. Tim Grüttemeier

---

## BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung vom 18.07.2018 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung, bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 112 (1. Änderung) „Einzelhandelsstandort Eschenweg“ im Stadtteil Breinig.**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 112 (1. Änderung) „Einzelhandelsstandort Eschenweg“ gefasst.

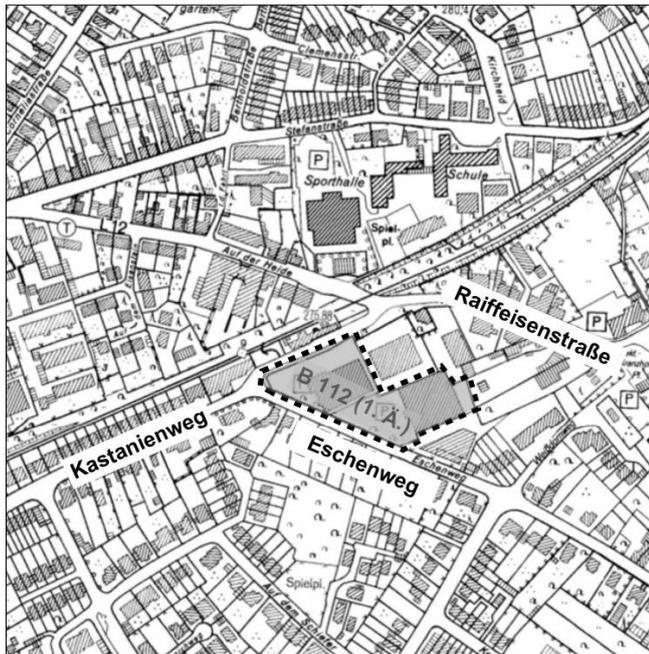
**Auf mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei mehrheitlich wie folgt:**

**Der Rat beschließt:**

- 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 (1. Änderung) „Einzelhandelsstandort Eschenweg“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet.**
- 2. Die vorliegenden Planentwürfe zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zu beauftragen.**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Breinig, Flur 34, Flurstücke 508, 515 und 716).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Die städtebauliche Zielsetzung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes ist die langfristige Standort-sicherung des dort bestehenden Einzelhandelsstand-ortes und eine Anpassung an zeitgerechte Nutzungs-anprüche.

Aus diesem Grund beabsichtigt der Eigentümer des bestehenden REWE-Markt am Kastanienweg 17 eine Verlagerung auf die Flächen des bestehenden Toom-Baumarktes am Eschenweg 38, dessen Standort aufgegeben werden wird.

Im jetzigen Gebäude des REWE-Marktes sollen Nutzungen untergebracht werden, die das nahversor-gungsrelevante Einzelhandelssortiment sinnvoll er-gänzen (z.B. Getränke- und Drogeriemarkt).

Um die o.g. Planungsabsichten planungsrechtlich abzusichern, ist der in diesem Bereich bestehende Bebauungsplan Nr. 112 aus dem Jahr 1995, der in diesem Bereich den derzeitigen Einzelhandelsbestand planungsrechtlich festsetzt, zu ändern.

Die Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes inkl. der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung findet in der Zeit **vom 15.08.2018 bis einschließlich 14.09.2018** in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses statt. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11-13, Zimmer 510 während der Öffnungszeiten

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

unterrichten und während dieser Frist dazu äußern.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am **Dienstag, den 04.09.2018** um **19.00 Uhr** im kleinen Sitzungssaal (Raum 143) der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 1. Stock statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter **www.stolberg.de** eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 18.07.2018

Der Bürgermeister  
Dr. Tim Grüttemeier



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite **www.stolberg.de** zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.